

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen 05/11 Kurztext
Anzeige wegen Beleidigung eines Spielers

Datum
29.01.2012

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige wegen Spielerbeleidigung durch den Spieler X

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Oberpfalz hat am 29.01.2012

durch

den Vorsitzenden	Gerhard Eilers	Wackersdorf
den Beisitzer	Dieter Buchner	Wernberg-Köblitz
den Beisitzer	Peter Fleckenstein	Chamerau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Spielerbeleidigung wird stattgegeben.**
- 2. Der Spieler X wird wegen Spielerbeleidigung zu einer Spielsperre vom 01.03.2012 bis 31.03.2012 verurteilt.**
- 3. Der Spieler Y wird wegen unsportlichen Verhalten zu einer Geldstrafe von 50,- € verurteilt.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt zur Hälfte der Verein von Spieler Y und der Spieler X unter Vereinshaftung.**

Tatbestand

Im betreffenden Punktspiel der Kreisliga Herren Regensburg kam es zu einer Spielerbeleidigung durch den Spieler X des Gastvereins.

Während des gesamten Punktspiels kam es immer wieder zu Protesten der Spieler des Heimvereins bezüglich der Aufschläge von Spielern des Gastvereins. Diese Proteste wurden nicht nur als Spieler während des Spiels geführt, sondern auch als Zuschauer von außen.

Der Spieler Y (Heimverein) wurde in der Stellungnahme des Gastvereins besonders erwähnt. Er kritisierte in seinem Eingangsdoppel die Entscheidungen des Schiedsrichters. In seinem Einzel monierte er lautstark die Ermahnungen des Schiedsrichters.

Während des Spiels zwischen Spieler Z (Heim) und X (Gast) wurden die nicht regelkonformen Aufschläge des Spielers Z durch den Schiedsrichter des Gastvereins beanstandet. Der Spieler Z soll diese Beanstandung gegenüber dem Schiedsrichter mit einem „ok“ akzeptiert haben.

Der Spieler Y und seine Mannschaftskameraden haben gegen diese Entscheidung lautstark protestiert.

Der Spieler X forderte den Spieler Y auf, Ruhe zu geben oder die Halle zu verlassen.

Spieler Y soll mit den Worten reagiert haben „Von dir lasse ich mir den Mund nicht verbieten und schon gar nicht aus meiner Halle werfen“.

Die Spieler seiner eigenen Mannschaft sollen den Spieler Y mehrmals aufgefordert haben, den Mund zu halten.

In der Stellungnahme der Spieler des Heimvereins ist der Spieler X (Gast) nach seinem Spiel gegen W auf den Spieler Y zugegangen und hat ihn mit dem Wort „A..loch“ beleidigt.

In der Stellungnahme des Spielers X wird diese Beleidigung nicht bestritten.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus den abgegebenen Stellungnahmen, siehe Auszüge im Tatbestand, ist der Straftatbestand **nach § 75 Beleidigung oder Bedrohung von Mitarbeitern des BTTV, Schiedsrichter, Spieler oder Zuschauer** für den Spieler X gegeben.

Auch wenn ein Spieler durch das Verhalten von Spielern der gegnerischen Mannschaft oder Zuschauern provoziert wird, darf er sich nicht diesen gegenüber beleidigend verhalten. Ein Protest im Spielbericht über das unsportliche Verhalten, insbesondere des Spielers Y, wäre der richtige Weg gewesen.

Weiter ist aus den Stellungnahmen ein nach **§ 71 Unsportliches Verhalten (unabhängig von Disqualifikation)** für den Spieler Y gegeben.

Dieses wird durch das lautstarke Protestieren gegen die Ermahnungen des Schiedsrichters, die provozierenden Störungen von außen und die Einflussnahme auf die Entscheidungen des Schiedsrichters als Zuschauer durch das Sportgericht so gewertet. Die hierfür vorgesehene Spielsperre wird nach **§ 78 Ermessen des Sportgerichts** in eine Geldstrafe umgewandelt

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau, E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Dieter Buchner
Beisitzer

gez.

Peter Fleckenstein
Beisitzer